

# Waldflurneuordnung – warum?

Baden-Württemberg zählt zu den waldreichen Bundesländern, knapp 40 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Neben seiner wichtigen Funktion für Klima, Naturhaushalt und Tourismus ist der Wald auch ein Wirtschaftsraum.

Die Nachfrage nach Holz als nachwachsendem Rohstoff ist auf einem konstant hohen Niveau. Die Waldbewirtschafter sind in Zeiten des Klimawandels, unter anderem durch vermehrt auftretende Sturm- oder Borkenkäferschäden, vor besondere Herausforderungen gestellt.

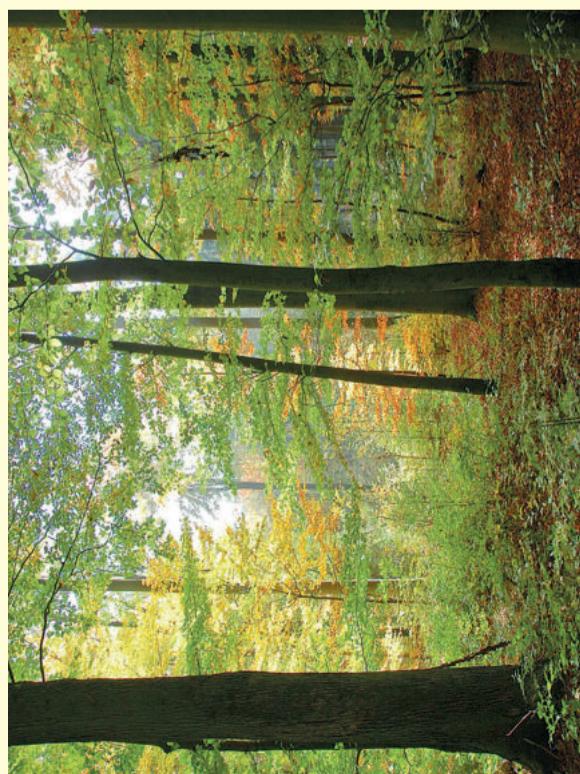
Gerade in den meist sehr klein strukturierten Privatwäldern mit zum Teil schwer überschaubaren Eigentumsverhältnissen und erheblichen Erschließungsmängeln besteht dringender Handlungsbedarf. Eine nachhaltige Forstwirtschaft ist wichtig für die Wälder und den Erhalt der Kulturlandschaft. Hierzu müssen die Waldnutzung geregelt und die Zufahrt zu den Wirtschaftsflächen gesichert sein.

## Das Flurneuordnungsverfahren

Flurneuordnungen sind Verwaltungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Sie werden transparent und in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Berufsvertretungen, Behörden und Institutionen von den unteren Flurbereinigungsbehörden durchgeführt.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken innerhalb eines Flurneuordnungsverfahrens bilden ab der formellen Anordnung als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Diese wird durch ein demokratisch gewähltes Vorstandsgremium vertreten.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich auf unterschiedliche Art und Weise an einem Flurneuordnungsverfahren zu beteiligen.



## Ansprechpartner

Landesamt für Geoinformation und  
Ländnerentwicklung Baden-Württemberg (LGL)  
Büchsenstraße 54  
70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 95980 - 0  
E-Mail: poststelle@lgl.bwl.de  
Internet: www.lgl.bwl.de

## Impressum

Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz (MLR)  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

# Waldflurneuordnung



# Optimierungsmöglichkeiten

Mit dem Instrument Flurneuordnung besteht im Wald die Möglichkeit, die ungenutzten Potenziale zu aktivieren und effektiv zu nutzen.

Durch Zusammenlegung von zersplitterten Eigentumsflächen entstehen größere, sinnvoll bewirtschaftbare Einheiten. Mit dem Bau von Waldwegen werden die Waldgrundstücke erschlossen und an das übergeordnete Wege- und Straßennetz angeschlossen.

Holzlagplätze können angelegt und in das neue Wegenetz eingebunden werden. Die Neuvermessung der Grundstücke und die Regelung der rechtlichen Verhältnisse schaffen Rechtssicherheit für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und Inhaber von Rechten.

Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden im Einklang mit den Erfordernissen der Waldbewirtschaftung umgesetzt und schaffen in der Regel eine deutliche ökologische Aufwertung.

Ziele einer Waldflurneuordnung sind u.a.:

- Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen, z.B. durch eine verbesserte Erschließung und Zusammenlegung
- gesicherte rechtliche Verhältnisse
- Unterstützung kommunaler Projekte

Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen werden wichtige Rohstoffe für die Wertschöpfungskette der heimischen Holzwirtschaft bereitgestellt.



# Vorteile für die Waldwirtschaft

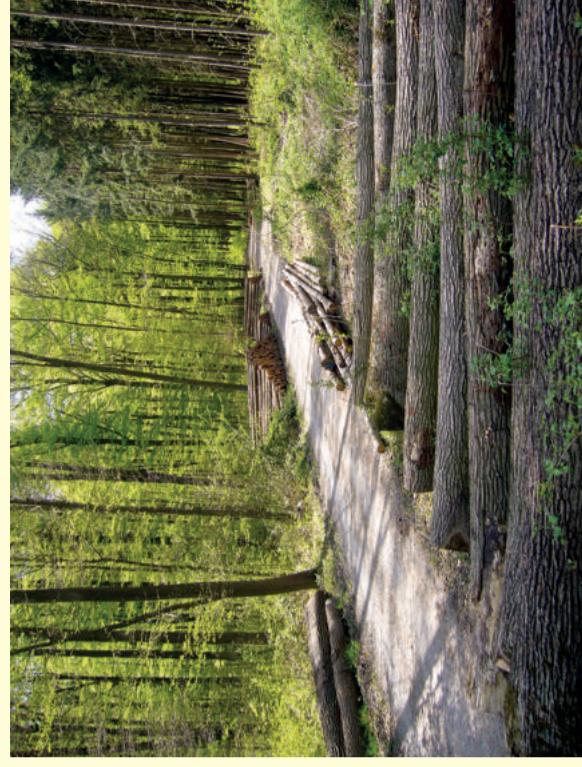
Eine geregelte Erschließung auf gut ausgebauten Waldwegen und die Möglichkeit der Holzabfuhr mit Langholz-LKW von neu angelegten Holzlagerplätzen ist vor allem bei großen Kalamitäten wie beispielsweise Windwurf oder Käferbefall ein deutlicher Vorteil.

Gerade in diesen Fällen ist die zügige Aufarbeitung und der Transport des Holzes aus dem Wald zur Vorbeugung weiterer Schäden besonders wichtig.

Vor allem im Kleinstprivatwald kann durch eine Zusammenlegung des zersplitteten Grundbesitzes eine effektivere Bewirtschaftung der Wälder erreicht werden.

Ein eindeutiger, neu bestimmter und gekennzeichneter Grenzverlauf ist ein weiterer Vorteil, den auch die nachfolgenden Generationen zu schätzen wissen.

Beantragen können eine Waldflurneuordnung sowohl einzelne Waldbesitzer als auch Kommunen.



# Kosten und Finanzierung

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Flurneuordnungsbehörde (Verfahrenskosten) trägt das Land Baden-Württemberg.

Die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) sind von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern zu tragen. Bund und Land stellen hierfür Fördermittel zur Finanzierung bereit.

Die tatsächlichen Ausführungskosten sind stark von den notwendigen Wegebau- und Wasserbaumaßnahmen abhängig. Der Umfang dieser Maßnahmen wird sehr eng mit den Trägern öffentlicher Belange und der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt. Dadurch hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft direkten Einfluss auf die Kosten eines Verfahrens.

